



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

Verordnung des BAG über die Rechnungslegung und Berichterstattung in der sozialen Krankenversicherung

Inkrafttreten am 1. Januar 2022

Änderungen und Kommentar im Wortlaut

Bern, August 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzliche Grundlagen	3
2	Ausgangslage	3
3	Änderungen	3
3.1	Art. 1 : Aktualisierung der Fassung der Swiss GAAP FER	3
3.2	Anhang: Anpassungen des Kontenrahmens	3
4	Inkrafttreten	7

1 Gesetzliche Grundlagen

Der Artikel 50 Absatz 1 der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (SR 832.121; KVAV) sieht neu vor, dass das Bundesamt für Gesundheit (BAG) die anwendbare Fassung der Bestimmungen der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) bestimmt. Diese Änderung ist am 1. Juni 2021 in Kraft getreten.

Das BAG legt die anwendbare Fassung der Swiss GAAP FER in Artikel 1 seiner Verordnung über das Rechnungslegung und Berichterstattung in der sozialen Krankenversicherung (SR 832.121.1) fest. Bei künftigen Anpassungen der Swiss GAAP FER ist eine Änderung von Artikel 50 Absatz 1 KVAV nicht mehr erforderlich. Es wird nur die Verordnung des BAG revidiert.

2 Ausgangslage

Der Kontenrahmen bildet den Anhang zur Verordnung des BAG über Rechnungslegung und Berichterstattung. Der Kontenrahmen ist entsprechend den folgenden Standards aufgebaut: dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER 41 «Rechnungslegung für Gebäudeversicherer und Krankenversicherer», den übrigen FER-Richtlinien sowie den Konkretisierungen der Aufsichtsbehörde, die in der Verordnung des BAG über Rechnungslegung und Berichterstattung festgelegt sind.

3 Änderungen

3.1 Art. 1 : Aktualisierung der Fassung der Swiss GAAP FER

Die Fachempfehlungen der Stiftung FER sind im Januar 2020 in einer überarbeiteten Neuauflage erschienen. Das Datum ist anzupassen.

Der Geschäftsbericht muss den geprüften Einzelabschluss nach den Bestimmungen der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung «Swiss GAAP FER», in der Fassung vom 1. Januar 2020.

3.2 Anhang: Anpassungen des Kontenrahmens

Für den aufsichtsrechtlichen Jahresabschluss (Art. 51 KVAV) liefern die Versicherer ihre Bilanz und ihre Betriebsrechnung mittels Datenerhebungsprogramm der Aufsichtsbehörde nach den Richtlinien des Kontenrahmens.

Der Aufbau des Kontenrahmens und die dazugehörigen Rechnungslegungsrichtlinien entsprechen dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER 41 "Rechnungslegung für Gebäudeversicherer und Krankenversicherer", den übrigen FER-Richtlinien sowie den Konkretisierungen der Aufsichtsbehörde.

Der Kontenrahmen umfasst die Konten der Bilanz für alle Versicherungszweige (KVG, VVG, UVG); die Konten der Gesamtbetriebsrechnung umfassen nur die Versicherungszweige KVG und VVG. Die UVG-Betriebsrechnungen werden nach wie vor auf den Erhebungsformularen einzureichen sein.

Gegenüber dem aktuell geltenden Kontenrahmen wurden lediglich formelle Anpassungen vorgenommen. Der Kontenrahmen wird wie bis anhin auf der Internetseite des BAG publiziert.

- **Liste der Anpassungen des Kontenrahmens**

1. Kapitalanlagen und Flüssige Mittel

100 Kapitalanlagen KVG, 19 Flüssige Mittel

Ergänzung Kommentar: Aufteilung in gebundenes und übriges Vermögen. Bei Konto 19 noch den zusätzlichen Kommentar: Bargeld, Post- und Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie Festgelder und Geldmarktanlagen.

1006 Anlagen in Institutionen, die der Durchführung der sozialen Krankenversicherung dienen

Ergänzung Kommentar: Nur für übriges Vermögen. Im gebundenen Vermögen nicht erlaubt.

Begründung: Seit dem 1.1.2018 müssen die Versicherer über ein gebundenes Vermögen verfügen. «Flüssige Mittel» = operative Liquidität.

2. Rechnungsabgrenzungen

153/ 2700 Risikoausgleich

Ergänzung Kommentar: Ohne Verwaltungskosten der Gemeinsamen Einrichtung.

Begründung: Hier werden die Guthaben und Schulden per Jahresende gegenüber der Gemeinsamen Einrichtung punkto Risikoausgleich erfasst (aktive und passive Rechnungsabgrenzung).

3. Forderungen

1678 Forderungen Testkosten COVID-19

Neues Konto: Hier werden die Forderungen gegenüber dem Bund für SARS-CoV-2-Analysen erfasst.

1679 Übriges

Neues Konto: Hier werden übrige Forderungen gegenüber staatlichen Stellen erfasst.

Begründung: Die Versicherer, bzw. die gemeinsame Einrichtung KVG melden dem BAG quartalsweise die Anzahl Analysen die sie den Leistungserbringern nach Artikel 26 Absatz 2 Covid-19-Verordnung 3 vergütet haben, sowie den vergüteten Betrag jeweils auf Anfang Januar, April, Juli und Oktober (vgl. Art. 26a Abs. 5 Covid-19-Verordnung 3). Der Bund zahlt den Versicherern die von ihnen vergüteten Leistungen quartalsweise.

Die Testkosten für COVID-19 werden nur temporär durch den Bund bezahlt. Um solchen Situationen auch künftig gerecht zu werden, wird eine Kontenuntergruppe «Übriges» definiert. So können temporäre Forderungen künftig über diese Kontengruppe erfasst werden.

4. Fremdkapital

210 Versicherungstechnische Rückstellungen für eigene Rechnung

Kommentar «Mit Ausnahme der Schaden- und Leistungsrückstellungen (Rückstellungen für Vorjahresleistungen) betreffen die oben aufgeführten Positionen nicht die Versicherungen nach KVG» wird gelöscht.

Begründung: Der Kommentar ist ein Widerspruch zum Kommentar von Konto 2100. Alterungsrückstellungen betreffen auch die Versicherungen nach KVG.

2101 OKP inkl. EU/EFTA

Konto heisst neu: OKP CH und EU/EFTA.

Begründung: Bezeichnung ist so präziser.

2200 Nichtversicherungstechnische Rückstellungen KVG

Kommentar «Die reglementierten Fonds (Konto 280 alt) sind in die nichtversicherungstechnischen Rückstellungen zu buchen» wird gelöscht.

Begründung: Ist nicht mehr aktuell.

2503 Überschussbeteiligungen

Konto heisst neu: Überschussbeteiligungen VVG. Kommentar «Betrifft VVG» wird gelöscht.

Begründung: Betrifft noch nicht ausbezahlte Überschussbeteiligungen an Versicherte VVG.

231 Rückstellungen Prämienkorrektur

Konto wird gelöscht.

267 Durchlaufkonto Prämienkorrektur (2015 - 2017)

Die Kontos 267, 2670, 2671 und 2672 werden gelöscht.

47 Veränderung Rückstellungen Prämienkorrektur

Konto wird gelöscht.

Begründung: Die durch Art. 106 KVG angeordnete Prämienkorrektur für die Jahre 2015 bis 2017 ist abgeschlossen. Die Kontogruppe kann bereinigt werden.

232 Rückstellungen freiwilliger Abbau von übermässigen Reserven

«übermässigen» wird aus Titel und Kommentar gelöscht.

Begründung: In der neuen KVAV (Stand am 1. Juni 2021) steht unter Art. 26: «freiwilliger Abbau von Reserven».

5. Prämienverbilligung und sonstige Beiträge / Subventionen

364 Beiträge an die Eidgenössische Qualitätskommission (EQK) (Art. 58f KVG)

Neues Konto: Hier werden die Kosten der Eidgenössischen Qualitätskommission erfasst. Zu verbuchen als Minusertrag.

Begründung: Das revidierte Gesetz zur Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit in der medizinischen Versorgung ist am 1. April 2021 in Kraft getreten. Damit erhält der Bundesrat die Aufgabe, alle vier Jahre die zu erreichenden Ziele im Hinblick auf die Sicherung und Förderung der Qualität der Leistungen (Qualitätsentwicklung) festzulegen (Art. 58 KVG). Zudem hat der Bundesrat die neue Eidgenössische Qualitätskommission (EQK) ins Leben gerufen. Diese Kommission wird den Bundesrat beraten und mit den verschiedenen Gesundheitsakteuren die vom Bundesrat festgelegten Ziele umsetzen. Die Finanzierung der Kosten der EQK für ihren Betrieb, für die Erfüllung ihrer Aufgaben wird zu je zu einem Drittel vom Bund, von den Kantonen und von den Versicherern sichergestellt (Art. 58f KVG).

6. Sonstige Leistungen

431 Kosten für medizinische Call-Center

Der Begriff «Capitation» in Klammer wird gestrichen.

Begründung: Betrifft Kosten für telemedizinische Beratung.

7. Veränderung versicherungstechnische Rückstellungen für eigene Rechnung

450 Veränderung Rückstellungen für unerledigte Versicherungsfälle

Ergänzung Kommentar: Aufteilung nach Einzeltaggeld, Kollektivtaggeld, OKP CH, OKP EU/EFTA, Aktive Rückversicherung

Begründung: Aufteilung erfolgt in der Berichterstattung an das BAG nach Branchen.

8. Risikoausgleich

48 Risikoausgleich

Die Klammerbemerkungen (Forderung) und (Verbindlichkeit) werden gelöscht.

Begründung: Die Angaben der Kontengruppe 153 für die aktive Rechnungsabgrenzung Risikoausgleich und die Kontenuntergruppe 2700 für die passive Rechnungsabgrenzung Risikoausgleich stellen Rechnungsabgrenzungen und nicht Forderungen oder Verbindlichkeiten dar.

480 Beiträge aus bzw. Abgaben in den Risikoausgleich

Bezahlte Abgaben in den Risikoausgleich bzw. erhaltene Beiträge aus dem Risikoausgleich sind hier zu erfassen.

482 Bildung und Auflösung von Abgrenzungen für den Risikoausgleich

Bildung und Auflösung von Abgrenzungen für den Risikoausgleich. Sind via Bilanzkonten 153 bzw. 2700 zu verbuchen.

Begründung: Konten wurden bisher nicht aufgeführt im Kontenrahmen. Risikoausgleich besser abbilden.

9. Überschussbeteiligung der Versicherten

49 Überschussbeteiligung der Versicherten

Konto heisst neu: Überschussbeteiligung der Versicherten VVG. Kommentar «Betrifft VVG» wird gelöscht.

Begründung: Betrifft Aufwand für Überschussbeteiligungen an Versicherte VVG.

10. Diverser Personalaufwand und Sonstiger Betriebsaufwand

500 Personalaufwand

Ein Konto.

Begründung: Lohnaufwand, Sozialversicherungsaufwand, Übriger Personalaufwand und Arbeitsleistungen Dritter werden im Konto 500 erfasst.

501 Provisionen an das eigene Personal, Konto 510 Sonstiger Betriebsaufwand, Konto 516 Werbeaufwand, Konto 517 Provisionen, Konto 519 Abschreibungen

Gliederung nach Versicherungszweigen (KVG/ VVG) fällt im Kontenrahmen weg.

Begründung: Aufteilung nach Einzeltaggeld, Kollektivtaggeld, OKP CH, OKP EU/EFTA, Aktive Rückversicherung und VVG.

11. Übriger betrieblicher Erfolg und Kapitalerfolg

700 Liquide Mittel/ 710 Liquide Mittel

Konten heissen neu: 700 Flüssige Mittel/ 710 Flüssige Mittel

Begründung: Bezeichnung «Liquide Mittel» ist analog der Kontenhauptgruppe 19 durch «Flüssige Mittel» zu ersetzen.

715 Freiwilliger Abbau von übermässigen Reserven

«übermässigen» wird aus Titel und Kommentar gelöscht.

Begründung: In der neuen KVAV (Stand am 1. Juni 2021) steht unter Art. 26: «freiwilliger Abbau von Reserven».

730 Erfolg aus Grundstücke und Gebäude KVG

Bei den Konten 7300, 7305 und 7309 wird die Bezeichnung «KVG» im Namen ergänzt. Beim Konto 7305 wird der Kommentar mit «Sonstige Aufwände» ergänzt.

Begründung: Bezeichnung analog Konto 7306.

734 Aufwand aus Wertschriften und übrige Anlagen KVG

Bei den Konten 7340, 7341 und 7342 wird die Bezeichnung «KVG» im Namen ergänzt.

Begründung: Bezeichnung analog Konto 734.

4 Inkrafttreten

Die vorliegende Änderung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.